

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1982

Nummer 51

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	31. 8. 1982	Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	591
311	31. 8. 1982	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	592

2005

Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 31. August 1982

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Staatshochbauamt für die Universität Dortmund wird aufgelöst.

(2) Das Staatshochbauamt für die Universität Bochum erhält die Bezeichnung Staatshochbauamt Bochum.

§ 2

(1) Der Bezirk des Staatshochbauamts Aachen umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Technische Hochschule Aachen, das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

(2) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bielefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke.

(3) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bochum umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(4) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bonn umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Bonn, das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn sowie des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

(5) Der Bezirk des Staatshochbauamts Detmold umfaßt das Gebiet der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn.

(6) Der Bezirk des Staatshochbauamts Dortmund umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund und Hagen sowie des Märkischen Kreises.

(7) Der Bezirk des Staatshochbauamts Düsseldorf umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Düsseldorf, das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf.

(8) Der Bezirk des Staatshochbauamts Essen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen.

(9) Der Bezirk des Staatshochbauamts Köln umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Köln, das Gebiet der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises.

(10) Der Bezirk des Staatshochbauamts Krefeld umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Düsseldorf, das Gebiet der kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie der Kreise Kleve, Neuss, Viersen und Wesel.

(11) Der Bezirk des Staatshochbauamts Münster umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Münster, das Gebiet des Regierungsbezirks Münster.

(12) Der Bezirk des Staatshochbauamts Siegen umfaßt das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen.

(13) Der Bezirk des Staatshochbauamts Soest umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Hochsauerlandkreises und der Kreise Soest und Unna.

(14) Der Bezirk des Staatshochbauamts Wuppertal umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann.

§ 3

(1) Das Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen ist zuständig für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und das Grenzland-Institut Aachen der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland.

(2) Das Staatshochbauamt für die Universität Bonn ist zuständig für die Universität Bonn.

(3) Das Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf ist zuständig für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf - ohne Abteilung Institut für Kunstzieher Münster - und das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland.

(4) Das Staatshochbauamt für die Universität Köln ist zuständig für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland - ohne Grenzland-Institut Aachen, Robert-Schumann-Institut Düsseldorf, Institut Wuppertal -, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und die Zentralbibliothek der Medizin.

(5) Das Staatshochbauamt für die Universität Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster, die Abteilung Institut für Kunstzieher Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und das Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe.

(6) Das Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage Jülich ist zuständig für die Kernforschungsanlage Jülich GmbH in Jülich.

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzbauämter und der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 902) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- 2) Die Überschriften „Abschnitt I Finanzbauämter“ und „Abschnitt III Inkrafttreten“ sowie der Abschnitt II der Verordnung entfallen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 591.

311

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Vom 31. August 1982

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtengruppen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

I. Beim Bundesgrenzschutz:

1. Polizeivollzugsbeamte:

Erste Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz
Polizeioberkommissare im Bundesgrenzschutz
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz
Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz
Polizeimeister im Bundesgrenzschutz
Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz¹⁾
Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz¹⁾

2. Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst:

Regierungsoberamtsräte²⁾
Regierungsamtsräte²⁾
Regierungsamtänner²⁾
Regierungsoberinspektoren
Regierungsinspektoren

II. Bei der Bundesfinanzverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte²⁾
Zolloberamtsräte²⁾
Oberzollräte²⁾
Zollamtsräte²⁾
Zollräte²⁾
Zollamtänner
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre¹⁾
Zollsekretäre¹⁾
Zollassistenten¹⁾

2. Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst:

Regierungsräte²⁾
Zolloberamtsräte²⁾
Oberzollräte²⁾
Zollamtsräte²⁾
Zollräte²⁾
Zollamtänner
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollschiffsbetriebsinspektoren
Zollkapitäne
Zollhauptsekretäre
Zollschiffshauptsekretäre
Zollobersekretäre¹⁾
Zollschiffsobersekretäre¹⁾
Zollsekretäre¹⁾
Zollschiffssekretäre¹⁾
Zollassistenten¹⁾
Zollschiffsassistenten¹⁾

3. Forstdienst:

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtmänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre¹⁾
Forstsekretäre¹⁾
Forstassistenten¹⁾

als Forstbeamte im Außendienst

III. Bei der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizeidienst:

Bundesbahnoberamtsräte
Bundesbahnamtsräte
Bundesbahnamtänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre

als Gruppenleiter der Bahnpolizei oder als Leiter
oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnoberamtsräte
Bundesbahnamtsräte
Bundesbahnamtänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre¹⁾
Bundesbahnassistenten¹⁾

als Beamte des Fahndungsdienstes der Deutschen
Bundesbahn

IV. Bei der Deutschen Bundespost:

Postoberamtsräte
Postamtsräte
Postamtmänner
Postoberinspektoren
Postinspektoren
Postbetriebsinspektoren
Posthauptsekretäre
Postobersekretäre¹⁾
Postsekretäre¹⁾
Postassistenten¹⁾

als Beamte des Betriebssicherungsdienstes

V. Bei der Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Erste Kriminalhauptkommissare³⁾
Kriminalhauptkommissare
Kriminaloberkommissare
Kriminalkommissare
Kriminalhauptmeister
Kriminalobermeister
Kriminalmeister
Kriminalhauptwachmeister

2. Schutzpolizei:

Erste Polizeihauptkommissare
Polizeihauptkommissare
Polizeioberkommissare
Polizeikommissare
Polizeihauptmeister
Polizeiobermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachmeister

VI. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen
des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des
öffentlichen Rechts:

1. Forst- und Jagdverwaltung:

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtmänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre
Forstsekretäre¹⁾
Forstassistenten¹⁾

als Forstbeamte im Außendienst

2. Fischereiverwaltung:

Nebenamtliche Fischereiaufseher⁴⁾

VII. Bei der Bergverwaltung:

Bergdirektoren²⁾
Oberbergräte
Bergräte
Bergoberamtsräte
Bergamtsräte
Bergamtänner
Bergoberinspektoren
an den Bergämtern

VIII. Noch nicht angestellte Beamte im Beamtenverhältnis
auf Probe

stehen den bereits angestellten Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, sofern sie ihre Fachprüfung (Laufbahnprüfung) abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

IX. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen
Bundesländern:

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten, soweit diese berechtigt sind, im Lande Nordrhein-Westfalen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.⁵⁾

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. August 1972 (GV. NW. S.

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

²⁾ sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,

³⁾ sofern sie nicht Leiter der Abteilung Kriminalpolizei bei einer Kreispolizeibehörde sind,

⁴⁾ sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

250), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 2), außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

***) Anmerkung:**

(1) Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

1. beim Bundeskriminalamt

die Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder in den Fällen des § 8 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393);

2. bei der Finanzverwaltung

a) die Beamten der Zollfahndungsämter und der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden bei der Verfolgung von Steuerstraftaten, § 404 Satz 2, 2. Halbsatz der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523);

b) die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung von Verstößen gegen

- das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, § 33 Abs. 3 MOG vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl. I S. 625),
- das Außenwirtschaftsgesetz, § 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905);

c) die Beamten der Zollfahndungsämter und des Grenzzolldienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit nicht das Außenwirtschaftsgesetz gilt, Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 AHK-Gesetz Nr. 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 (ABl. der AHK S. 514, BZBl. S. 172);

3. bei der Berg- sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die in § 148 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) genannten Beamten;

4. bei der Forst- und Jagdverwaltung

die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind - innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes - (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 - BGBl. I S. 2849 -, geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1980 - BGBl. 1981 I S. 41 -).

(2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden.

- GV. NW. 1982 S. 592.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X